

meinsam mit Wilhelms Sohn Hz. Johann Ernst v. Sachsen-Weimar (FG 342. Der Richtigste) der Mitgliedschaft gewürdigt. Schon am 16. 8. 1639 erhielt Hortleder in Weimar seine Mitglieds-Imprese (s. 390807A u. 390901 Bl. 196), die ihm Werder, vielleicht zusammen mit seinem Reimgesetz (390901 Bl. 197r), ausgehändigt haben muß. Zwei andere, jüngere weimar. Hofleute wurden wohl während desselben Besuchs Werders und nicht bei Gelegenheit einer zweiten Reise Werders aufgenommen. S. 390807A K I 3 u. 390902 (K 1 u. K 2). Es handelt sich um den Kammerjunker Rudolph v. Drachenfels (FG 344. Der Stoßende) und den Stallmeister Carl v. Brietzke (FG 345. Der Setzende). Gesellschaftsangaben für den Stoßenden verbesserte Werder schon in 390902. Da der Einrichtende schon am 5. 6. 1640 starb, konnten sich nur der weimar. Prinz und die beiden Zuletztgenannten 1645 in das *GB Kö.* eintragen. Dem Prinzen ging in der Aufnahme ein anderer weimar. Kammerjunker voraus (Heinrich Philibert v. Krosigk; FG 341. Der Mäßigende), vermutlich weil er zuvor bei einer Gesandtschaft nach Anhalt gelangt war. Er konnte sich nämlich schon 1639 in das *GB Kö.* eintragen, das Werder auf seiner Reise nach Weimar nicht mit sich führte. Vgl. 390902 u. I. Hortleders Korrespondenz mit F. Ludwig und Werder, die sieben Briefe umfaßt, hat vor allem die Drucklegung der Werderschen Friedensrede (390904 K I 0) in Weimar zum Thema. Vgl. *Conermann III*, 392 f. Vgl. F. Ludwigs Antwort 390901, die auch auf Opitz' Edition des Annoliedes *Opitz: Anno (1639)* eingeht und Hortleders mögliche Rolle bei dieser Veröffentlichung beschreibt. Zu Hortleder s. schon 350312 K 1. Vgl. ferner F. Ludwigs Brief an F. August v. Anhalt-Plötzkau (FG 46), in dem er um Wiederbeschaffung der an einen inzwischen verstorbenen Sekretär entliehenen „Reichs acta Hortleders in folio“ bittet. LHA Sa.-Anh./ Dessau: Abt. Köthen A 9a Nr. 33², Bl. 295r.

3 Begabung, Talent, vgl. 381028 K IV 45, ferner 371123 K 10.

4 Da die FG in Deutschland eine neuartige Akademie und keine herkömmliche staatliche oder sonstwie politische, ökonomische, ständische oder genossenschaftliche Institution war, sind Hortleders juristische Termini in diesem Postskript irreführend, aber angesichts der Neuheit der Gesellschaft und der mangelnden Kenntnisse der Verfassung und Usancen der FG seitens des Einrichtenden verzeihlich, freilich auch bezeichnend. Vgl. *Conermann TG*. Anstelle einer autonomen Satzung eines Territoriums oder einer sog. jüngeren Satzung des Privatrechts hätte Hortleder die Bestimmungen im „Kurtzen Bericht“ der GBB heranziehen sollen (s. in *DA Köthen II.1*). Auch „Artickelsbriefe“ bedeuten anderes als ‚Satzung‘ im heutigen Verstand, da sie Verträge zwischen Territorialherr und Landsknecht bezeichneten. S. *Haberkern/ Wallach*, 55 u. 549 bzw. 48; *Stieler*, 239. Vgl. Anm. 5.

5 Auch hier benutzt der Jurist Hortleder, ein Neumitglied, einen der Verfassung der FG nichtgemäßen Begriff (s. Anm. 4), der im rechtlichen Sinne nicht nur allgemein Bekräftigung ausdrückt, sondern oft eine urkundliche Privilegierung durch den Landesherrn bzw. eine förmliche Verpflichtung des Empfängers. *DW IV.2*, 387 f.; *Haberkern/ Wallach*, 268. Caspar v. Stieler (FG 813. 1668) kennt allerdings eine zweifache Bedeutung, deren zweiter Aspekt eher auf die FG zutrifft: „Handveste non solum etiam dicuntur privilegia, verum etiam consuetudines & mores laudabiles, manuq; strenue defendendi.“ *Stieler*, 472. F. Ludwig schilt den Einrichtenden zwar nicht für den Begriff, hebt den Terminus jedoch hervor und stellt ihn im Ausdruck „mitt sonderbahrer verhandfestung“ (390901) als ungewöhnlich bzw. als unzutreffend oder übertreibend heraus. Erst unter den Nachfolgern F. Ludwigs, Hz. Wilhelm und Hz. August, drückt der Einfluß des landesherrlichen Urkundenwesens in der Aufnahme neuer Mitglieder die Wandlung der ursprünglichen FG zum Palmorden aus. S. *Conermann: Aufnahmearkunden* bzw. *Conermann: Stieler*.